

Anforderungen bei der Freilandhaltung von Schafen im Winter

Witterungsschutz

- Es wird empfohlen, von Anfang Dezember bis Ende Februar den Schafen grundsätzlich ein künstlicher Unterstand zur Verfügung zu stellen, ausgenommen an Tagen und Nächten mit trockener Witterung.
- Zwingend ist ein Unterstand in jedem Fall bei gleichzeitiger Kälte (Temperaturen andauernd unter 10 °C), Wind und Nässe durch mehr als zwei Tage anhaltenden Niederschlag bzw. bei liegendem Schnee und Schneematsch.
- Ein Unterstand tagsüber ist nicht zwingend notwendig, wenn die Schafe jeweils über Nacht eingestallt werden.
- In einem Witterungsschutz müssen alle Schafe gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe 50–70 kg	Schafe (ohne Lämmer) 70–90 kg > 90 kg		Schafe (mit Lämmern bis 20 kg) 70–90 kg > 90 kg	
Eingestreute Liegefläche pro Tier	0.15 m ²	0.3 m ²	0.5 m ²	0.6 m ²	0.75 m ²	0.75 m ²	0.9 m ²

- Der Liegebereich im Unterstand muss eingestreut, trocken und windgeschützt sein.
- Schafe müssen zwischen dem 1. November und dem 30. April – unabhängig von der Witterung – vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben. Stehen Geburten an, oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

Futter und Wasser

- Schafe sind mit genügend Futter zu versorgen. Falls Futter ergänzend zur Verfügung gestellt wird, muss dies den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Notfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.
- Schnee oder Tau allein reichen zur Wasserversorgung nicht aus. Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Dies ist besonders wichtig bei trächtigen und laktierenden Tieren.
- Hinweis: Kaltes Wasser wird ungern in grossen Mengen aufgenommen und kann zudem die mikrobielle Verdauung im Pansen vorübergehend beeinträchtigen. Wo möglich ist es daher sinnvoll, Tränkewasser lauwarm anzubieten.

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455)

Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV; SR 455.1)

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27.08.2008 (Nutz- und HaustierV; SR 455.110.1)

Weitere Informationen

Fachinformation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV:

www.blv.admin.ch → Tiere → Nutztierhaltung → Schafe → Fachinformationen zu Schafen